

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 13. November 2024
Traktanden Nr.: 9

KP2024-494

Zytlos, Auftrag Überarbeitung Kreditantrag 3.1.7 Projekte

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2023 hat das Kirchgemeindepapament die Überführung des Projekts «Zytlos» in eine unbefristete gesamtgemeindliche Institution per 01.01.2024 unter der strategischen Führung der Kommission Institutionen & Projekte zur Kenntnis genommen und einmalige Ausgaben von CHF 1'190'000.- für die Jahre 2024 und 2025 sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 770'000.- ab dem Jahr 2026 bewilligt.

Das Angebot sollte während der Umbauphase 2024-2026 des Kirchgemeindehauses an der Bederstrasse 25 weiter aufgebaut und erweitert werden. Mit Beschluss vom 27. Juni 2024 hat das Kirchgemeindepapament den Antrag der Kirchenpflege für die Ausführung des Umbaus abgelehnt.

II. Beschluss des Kirchgemeindepapaments vom 26. Oktober 2023

Mit der Ablehnung des Baukredites durch das Kirchgemeindepapament stellt sich nun die Frage, ob an der Bewilligung des Verpflichtungskredites durch das Kirchgemeindepapaments vom 26. Oktober 2023 für die Institution zytlos festgehalten werden kann, oder eine wesentliche Zweckänderung im Sinne von §108 Abs. GG vorliegt.

III. Wesentliche Zweckänderung gem. § 108 Abs. 2 GG

Neue Ausgaben setzen, anders als gebundene Ausgaben, einen Verpflichtungskredit voraus (§ 104 Abs. 1 GG). Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 106 Abs. 1 GG).

Gemäss § 108 Abs. 2 GG muss bei einer wesentlichen Zweckänderung ein neuer Verpflichtungskredit eingeholt werden. Projektanpassungen im Rahmen des unveränderten oder nur unwesentlich veränderten Zwecks sind hingegen ohne erneuten Verpflichtungskredit zulässig, würden aber für Mehrkosten einen Zusatzkredit erfordern. Es gilt somit die Grundlage der Zweckgebundenheit.

Eine wesentliche Zweckänderung i.S.v. § 108 Abs. 2 GG liegt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund der in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen wenig oder nichts mehr mit dem ursprünglichen Projekt gemein hat. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zweckes gilt als eine Zweckänderung (KAUFMANN, in: Jaag/Rüssli/Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017 § 108 N 13). Um zu beurteilen, ob eine wesentliche Zweckänderung vorliegt, ist eine Einzelfallbetrachtung der konkreten Umstände und der konkreten Zweckumschreibung erforderlich (vgl. KAUFMANN, Komm. GG, § 108 N 14).

Das Kirchgemeindeparlament bewilligte am 26. Oktober 2023 einen einmaligen resp. wiederkehrenden Kredit für Gastrodiakonie, Gemeindeentwicklung, Partizipation und Soziokultur in einem von der Kirchgemeinde unabhängig geführten Kaffeehaus mit einer Defizitgarantie von CHF 5'000.- pro Monat für die Jahre 2024 und 2025. Der Kredit für das Jahr 2025 beinhaltet zusätzlich temporäre Infrastrukturmassnahmen, um den Betrieb während dem Umbau aufrecht zu erhalten.

Seit dem 1.1.2024 wird die Gastronomie weiterhin durch die Kirchgemeinde Zürich angeboten und die Einnahmen und Ausgaben werden weiterhin durch die Kirchgemeinde Zürich abgewickelt. Entstehen Mehrkosten, die mit einer erheblichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden sind, muss ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben eingeholt werden (vgl. KAUFMANN, Komm GG, § 108 N 15).

In der Vorlage ging man davon aus, dass die Gastronomie durch einen externen Anbieter geführt wird mit einem definierten Kostendach als Defizitgarantie. Mit der Ablehnung zum Kreditantrag für den Umbau Bederstrasse durch das Kirchgemeindeparlament (Beschluss vom 27.06.2024) kam es in der Folge nicht zu dem geplanten Vertrag mit dem externen Gastronomieanbieter. Die Verantwortung für die Gastronomie verblieb somit in der Kirchgemeinde. Damit geht der ursprüngliche Fokus aufs Kerngeschäft Gastrodiakonie verloren und es liegt eine wesentliche Änderung des Vorhabens vor, die einen neuen Verpflichtungskredit mit einer neuen Berechnung einerseits der Gastronomiekosten und andererseits der bis dato nicht eingerechneten Einnahmen aus der Vereinskasse erfordert.

IV. Erwägungen der Kirchenpflege

Der neue Kreditantrag muss aufzeigen, inwiefern das noch nicht beschlossene Baugeschäft Bederstrasse Auswirkungen auf den Betrieb von zytlos und dessen Kosten hat. Es ist denkbar, dass der Kirchenpflege Varianten zum Entscheid vorgelegt werden. Der Betrieb zytlos kann unabhängig von zukünftigen Entscheiden zum Baugeschäft Bederstrasse berechnet werden oder mit möglichen Umbauszenarien für eine Instandsetzung des Gebäudes Bederstrasse mit Bistrobetrieb.

Das Parlament wird zu entscheiden haben, in welcher Form es die Finanzierung vom zytlos unterstützt.

V. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf § 108 Abs. 2 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

- I. Die Ressorts Finanzen und Nachhaltigkeit und Lebenswelten werden beauftragt, der Kirch-
pflege an der Sitzung vom 11. Dezember 2024 einen neuen Antrag für einen Verpflichtungs-
kredit zuhanden des Kirchgemeindeparlaments zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- II. Mitteilung an:
- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienst
 - GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
 - GS Finanzen, Bereichsleitung
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 20.11.2024